

**227 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP**

29. 2. 1972

**Regierungsvorlage****Bundesgesetz vom XXXXXXXXX 1972  
über die Einführung des Umsatzsteuer-  
gesetzes 1972**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Bundesgesetz über die Besteuerung der Umsätze (Umsatzsteuergesetz 1972) tritt gleichzeitig mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

**Artikel II****Aufhebung derzeit geltender bundesgesetzlicher  
Vorschriften auf dem Gebiete der Umsatzsteuer  
und der Beförderungssteuer**

(1) Die derzeit auf dem Gebiete der Umsatz- und Beförderungssteuer geltenden bundesgesetzlichen Vorschriften treten unbeschadet der Bestimmungen des Artikels V dieses Bundesgesetzes außer Kraft. Insbesondere treten außer Kraft:

1. Das Umsatzsteuergesetz 1959, BGBl. Nr. 300/1958, in der am 31. Dezember 1972 geltenden Fassung;
2. das Beförderungssteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 22, in der am 31. Dezember 1972 geltenden Fassung;
3. Artikel VII Abs. 1 bis 3 des Steueränderungsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 132;
4. § 2 des Ausfuhrförderungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 119;
5. § 72 Abs. 3 erster Satz des Nationalbankgesetzes 1955, BGBl. Nr. 184, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 276/1969;
6. § 14 TP 8 und § 37 des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267, in der am 31. Dezember 1972 geltenden Fassung;
7. § 4 Abs. 1 des Privatbahnunterstützungsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 286/1958, in der am 31. Dezember 1972 geltenden Fassung hinsichtlich der Beförderungssteuer;
8. § 20 Abs. 2 und 3 des Schaumweinsteuergesetzes 1960, BGBl. Nr. 247;
9. § 30 des Tabaksteuergesetzes 1962, BGBl. Nr. 107;

10. § 27 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes, BGBl. Nr. 169/1962, in der am 31. Dezember 1972 geltenden Fassung;
11. § 3 b Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 135/1964 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 443/1969;
12. § 15 Abs. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 2, in der am 31. Dezember 1972 geltenden Fassung;
13. § 28 Abs. 2 des Forschungsförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 377/1967, in der am 31. Dezember 1972 geltenden Fassung;
14. § 55 Abs. 2 des Marktordnungsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 36/1968, in der am 31. Dezember 1972 geltenden Fassung;
15. § 7 Abs. 2 des Tauernautobahn-Finanzierungsgesetzes, BGBl. Nr. 115/1969;
16. § 20 Abs. 2 des Weinwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 296/1969;
17. § 7 Abs. 2 des Pyhrn-Autobahn-Finanzierungsgesetzes, BGBl. Nr. 479/1971.

(2) Zwischenstaatliche Vereinbarungen werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

**Artikel III****Änderungen der Bundesabgabenordnung**

Die Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 201/1965 und 134/1969 und der Kundmachung BGBl. Nr. 141/1966 wird unbeschadet der Bestimmungen des Artikels V wie folgt geändert:

1. Die §§ 4 Abs. 2 lit. c und d, 52 letzter Satz und 152 werden aufgehoben.

2. Der § 61 hat zu lauten:

„§ 61. Für die Erhebung der Umsatzsteuer mit Ausnahme der Einfuhrumsatzsteuer ist das Finanzamt örtlich zuständig, von dessen Bereich aus der Unternehmer sein Unternehmen betreibt. Geschieht dies vom Ausland aus, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bereich der Unternehmer sein Unternehmen im Inland be-

treibt und, wenn dies in den Bereichen mehrerer Finanzämter geschieht, das Finanzamt, in dessen Bereich der Unternehmer sein Unternehmen im Inland vorwiegend betreibt. Hat ein Unternehmer, der sein Unternehmen vom Ausland aus betreibt, im Inland weder einen Wohnsitz (Sitz) noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte, so ist das Finanzamt Graz-Stadt örtlich zuständig.“

3. Der § 65 hat zu lauten:

„§ 65. (1) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 ist für die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer das Finanzamt, in dessen Bereich die Zulassung zum Verkehr zuletzt erfolgt ist, örtlich zuständig. Bei widerrechtlicher Benützung eines Kraftfahrzeuges ist das Finanzamt örtlich zuständig, das als erstes davon Kenntnis erlangt.“

(2) Im grenzüberschreitenden Verkehr mit nicht im Inland zugelassenen Kraftfahrzeugen sind die Grenzzollämter für die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer zuständig.“

4. Der erste Satz des § 73 hat zu lauten:

„Für die Erhebung der Abgaben vom Einkommen, Vermögen und Umsatz und der Gewerbesteuer (§§ 55 bis 61) ist das Finanzamt von dem Zeitpunkt an örtlich zuständig, in dem es von den seine Zuständigkeit begründenden Voraussetzungen Kenntnis erlangt.“

5. Der Abs. 1 des § 134 hat zu lauten:

„(1) Die Abgabenerklärungen für die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer, die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital und die Umsatzsteuer sind bis zum Ende des Monats März jedes Jahres einzureichen. Diese Frist kann vom Bundesminister für Finanzen allgemein erstreckt werden.“

6. Im Abs. 2 des § 260 hat in der lit. c an die Stelle des Wortes „Ausgleichsteuer“ das Wort „Einfuhrumsatzsteuer“ zu treten.

#### Artikel IV

##### Änderungen des Finanzstrafgesetzes

Das Finanzstrafgesetz, BGBl. Nr. 129/1958, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 21/1959 und der Bundesgesetze BGBl. Nr. 92/1959, 111/1960, 194/1961 und 145/1969 wird wie folgt geändert:

1. § 2 hat zu lauten:

„§ 2. (1) Abgaben im Sinne dieses Artikels sind:

- a) die bundesrechtlich geregelten öffentlichen Abgaben sowie die bundesrechtlich geregelten Beiträge an öffentliche Fonds und an Körperschaften des öffentlichen Rechtes,

die nicht Gebietskörperschaften sind, soweit diese Abgaben und Beiträge von Abgabenbehörden des Bundes zu erheben sind;

- b) die Grundsteuer und die Lohnsummensteuer.

(2) Nicht unter Abgaben im Sinne des Abs. 1 fallen:

- a) die Stempel- und Rechtsgebühren, die Konsulargebühren und die Kraftfahrzeugsteuer;
- b) der Importausgleich nach dem Marktordnungsgesetz 1967, BGBl. Nr. 36/1968.

(3) Monopole im Sinne dieses Artikels sind das Branntweinmonopol, das Salzmonopol und das Tabakmonopol.“

2. § 25 und seine Überschrift haben zu lauten:

„Absehen von der Strafe; Verwarnung.“

§ 25. (1) Die Finanzstrafbehörde kann von der Durchführung eines Finanzstrafverfahrens und von der Verhängung einer Strafe absehen, wenn das Verschulden des Täters geringfügig ist und die Tat keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat. Sie kann jedoch dem Täter mit Bescheid eine Verwarnung erteilen, wenn dies geboten ist, um ihn von weiteren Finanzvergehen abzuhalten.

(2) Unter den im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen können die Behörden und Ämter der Bundesfinanzverwaltung von der Erstattung einer Anzeige (§ 80) absehen.“

3. Im § 33 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das Bewirken einer ungerechtfertigten Abgabengutschrift ist dem Bewirken einer Abgabenverkürzung gleichzuhalten.“

4. Nach § 33 wird folgender § 33 a eingefügt:

„§ 33 a. (1) Der Abgabenhinterziehung macht sich auch schuldig, wer zu seinem oder eines anderen Vorteil als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen wider besseres Wissen eine Abgabenverkürzung (§ 33 Abs. 1 lit. b) dadurch bewirkt, daß er die Verpflichtung zur Abgabe von Voranmeldungen (§ 21 des Umsatzsteuergesetzes 1972) verletzt. § 33 Abs. 1 letzter Satz gilt entsprechend.“

(2) Die Abgabenhinterziehung wird nach den Bestimmungen des § 33 Abs. 3 geahndet.“

5. § 34 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 34. (1) Der fahrlässigen Abgabenverkürzung macht sich schuldig

- a) wer zu seinem oder eines anderen Vorteil als Abgabepflichtiger oder zum Steuerabzug

## 227 der Beilagen

3

Verpflichteter oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten solcher Personen fahrlässig eine Abgabenverkürzung der im § 33 Abs. 1 bezeichneten Art dadurch bewirkt, daß er eine abgabenrechtliche Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht verletzt;

- b) wer fahrlässig eine Abgabenverkürzung dadurch bewirkt, daß er Sachen, für die eine Abgabenbegünstigung gewährt wurde, zu einem anderen als jenem Zweck verwendet, der für die Abgabenbegünstigung zur Bedingung gemacht war, und es zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen unterläßt, dies dem Finanzamt vor der anderweitigen Verwendung anzuzeigen.“

6. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 lit. a und b haben zu lauten:

„a) wer Abgaben, die nicht bescheidmäßig festzusetzen sind, oder wer, ohne hiedurch den Tatbestand des § 33 a zu erfüllen, Vorauszahlungen an Umsatzsteuer nicht spätestens am fünften Tag nach Fälligkeit entrichtet oder abführt, es sei denn, daß der Zahlungs(Abfuhr)pflichtige bis zu diesem Zeitpunkt die Höhe des geschuldeten Betrages bekanntgibt; im übrigen ist die Versäumung eines Zahlungstermines für sich allein nicht strafbar;

- b) wer, ohne hiedurch den Tatbestand des § 33 a zu erfüllen, durch Abgabe unrichtiger Voranmeldungen (§ 21 des Umsatzsteuergesetzes 1972) ungerechtfertigte Abgabengutschriften geltend macht;“

b) Die bisherigen lit. b, c und d erhalten die Bezeichnung c, d und e.

- c) Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Finanzordnungswidrigkeit wird in den Fällen des Abs. 1 lit. c und e mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 S, in den Fällen des Abs. 1 lit. a, b und d mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 S geahndet. In den Fällen des Abs. 1 lit. a und b beträgt das Höchstausmaß der Geldstrafe ein Viertel des nicht oder verspätet entrichteten oder abgeführten Abgabenbetrages oder der geltend gemachten Abgabengutschrift, wenn diese 200.000 S übersteigen.“

- d) Im Abs. 3 tritt an die Stelle des Zitates „Abs. 1 lit. c“ das Zitat „Abs. 1 lit. d“.

7. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 lit. e hat zu lauten:

„e) der Finanzvergehen, die die Verkehrssteuern betreffen.“

- b) Abs. 3 erster Satz hat zu lauten:

„(3) Im Abs. 1 lit. e tritt an die Stelle des Wertbetrages von 200.000 S der Wertbetrag von 150.000 S in den Fällen der Hinterziehung (§§ 33 und 33 a) und der fahrlässigen Verkürzung (§ 34) der veranlagten Abgaben vom Einkommen oder vom Vermögen, der Gewerbesteuer (mit Ausnahme der Lohnsummensteuer) oder der Umsatzsteuer.“

8. § 54 hat zu lauten:

„§ 54. Im Strafverfahren wegen Finanzvergehen, die Abgaben der im § 53 Abs. 3 bezeichneten Art betreffen, darf, soweit es sich um ein verwaltungsbehördliches Finanzstrafverfahren handelt, die mündliche Verhandlung, soweit es sich um ein gerichtliches Finanzstrafverfahren handelt, die Hauptverhandlung erst durchgeführt werden, wenn das Ergebnis der rechtskräftigen endgültigen Abgabenfestsetzung (§ 53 Abs. 4 lit. a) für den Zeitraum vorliegt, den die strafbare Tat betrifft.“

9. Im § 55 Abs. 2 tritt an die Stelle des Zitates „§ 48 Abs. 1 lit. a“ das Zitat „§ 48 Abs. 1 lit. a und b“.

10. § 58 Abs. 1 lit. a hat zu lauten:

„a) für Finanzvergehen, die bei oder im Zusammenhang mit der Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Waren begangen werden, und für Finanzvergehen, durch welche sonst Abgabenvorschriften, deren Handhabung der Zollverwaltung oder ihren Organen oder der Zollwache obliegt, verletzt werden, die im § 11 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1954, BGBl. Nr. 149, über den Aufbau der Abgabenverwaltung des Bundes, genannten Zollämter, wenn diese Finanzvergehen im Bereich der diesen Zollämtern übergeordneten Finanzlandesdirektionen begangen oder entdeckt worden sind;“

11. § 146 hat zu lauten:

„§ 146. (1) Unter der Voraussetzung des § 58 Abs. 1 lit. g können die dort genannten Zollämter bei geringfügigen Finanzvergehen auf Grund eines Geständnisses durch Strafverfügung Geldstrafen nach Maßgabe der Strafsätze der §§ 33 bis 37, 44 bis 46 und 48, jedoch nur bis zu einem Höchstausmaß von 4000 S verhängen und, soweit dies in den §§ 35, 37, 44 und 46 vorgesehen ist, den Verfall aussprechen (vereinfachte Strafverfügung). Gegen diese Strafverfügung ist ein Einspruch unzulässig. Eine solche Strafverfügung darf nur erlassen werden, wenn sich der Beschuldigte nach Bekanntgabe der in

2

Aussicht genommenen Strafe und nach Belehrung, daß ein Einspruch unzulässig sei, mit der Erlassung der vereinfachten Strafverfügung einverstanden erklärt.

(2) Als geringfügige Finanzvergehen gelten:

- a) Finanzordnungswidrigkeiten, ausgenommen solche im Zusammenhang mit der Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Waren, wenn der Wert dieser Waren 10.000 S übersteigt,
- b) die Finanzvergehen nach den §§ 33 bis 37, § 44 Abs. 1 lit. c, §§ 45 und 46, wenn der strafbestimmende Wertbetrag oder die Summe der strafbestimmenden Wertbeträge (§ 53 Abs. 1 lit. e) 2000 S nicht übersteigt.“

12. § 251 Abs. 2 erster Halbsatz hat zu lauten:

„(2) Zu den Abgabenverfahren im Sinne des ersten Absatzes zählen auch Verfahren wegen Stempel- und Rechtsgebühren, Konsulargebühren, Kraftfahrzeugsteuer, Grundsteuer und Lohnsummensteuer;“

#### Artikel V

**Anwendung derzeit geltender bundesgesetzlicher Vorschriften auf dem Gebiete der Umsatzsteuer, der Beförderungssteuer und des Finanzstrafrechtes**

(1) Die derzeit auf dem Gebiete der Umsatz- und Beförderungssteuer geltenden bundesgesetzlichen Vorschriften sind auf Lieferungen, sonstige Leistungen, den Eigenverbrauch, vergütungsfähige Vorgänge und Beförderungen, wenn diese Vorgänge vor dem 1. Jänner 1973 bewirkt worden sind, sowie auf die Einfuhr von Waren, bei welcher der für die Anwendung der zolltarifarischen Bestimmungen maßgebende Zeitpunkt gemäß § 6 des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129, vor dem 1. Jänner 1973 liegt, weiterhin anzuwenden.

(2) In die nach § 21 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972 abzugebende Voranmeldung sind auch jene Umsatz- und Beförderungssteuerbeträge aufzunehmen, die auf Vorgänge entfallen, die vor dem 1. Jänner 1973 bewirkt worden sind.

(3) Auf Finanzvergehen betreffend die Beförderungssteuer ist unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Begehung das Finanzstrafgesetz in der bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. Dasselbe gilt für Verletzungen der Geheimhaltungspflicht betreffend die in Stempelmarken zu entrichtende Beförderungssteuer.

#### Artikel VI

**Änderungen auf dem Gebiete der Einkommensteuer**

1. Das Einkommensteuergesetz 1967, BGBl. Nr. 268, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 9/1969, 194/1969, 9/1970, 370/1970, 228/1971, 370/1971 und 460/1971 wird wie folgt geändert:

a) Im § 6 Abs. 1 sind nach der Z. 9 folgende Bestimmungen einzufügen:

„10. Der Vorsteuerbetrag nach § 12 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972 gehört, soweit er bei der Umsatzsteuer abgezogen werden kann, nicht zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsgutes, auf dessen Anschaffung oder Herstellung er entfällt. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten bleiben jedoch unberührt, wenn der Vorsteuerabzug nach § 12 Abs. 10 und 11 des Umsatzsteuergesetzes 1972 berichtigt wird; in diesem Falle sind, sofern eine Forderung im Sinne der Z. 11 nicht mehr besteht, die Mehrbeträge als Betriebseinnahmen und die Minderbeträge als Betriebsausgaben zu behandeln.“

11. Der Vorsteuerbetrag nach § 12 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972 ist, soweit er bei der Umsatzsteuer abgezogen werden kann, als Forderung auszuweisen.“

b) Im § 9 Abs. 1 Z. 6 ist nach lit. d als eigener Absatz einzufügen:

„Die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 Z. 10 gelten sinngemäß.“

2. Soweit eine Entlastung des zum 31. Dezember 1972 im Betriebsvermögen enthaltenen Vorratsvermögens gemäß § 26 des Umsatzsteuergesetzes 1972 in Anspruch genommen wird, ist eine Neubewertung des Vorratsvermögens zum 1. Jänner 1973 durchzuführen. Dabei sind die zum 31. Dezember 1972 maßgebenden Buchwerte um den Vorsteuerbetrag gemäß § 26 des Umsatzsteuergesetzes 1972 zu kürzen. Die gekürzten Beträge gelten als Teilwerte im Sinne des § 6 Abs. 1 Z. 2 des Einkommensteuergesetzes 1967. Der Vorsteuerbetrag ist zum 1. Jänner 1973 als Forderung an das Finanzamt auszuweisen.

3. Die Umsatzsteuer für den Selbstverbrauch nach § 27 des Umsatzsteuergesetzes 1972 gehört zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsgutes, auf dessen Selbstverbrauch sie entfällt.

## 227 der Beilagen

5

**Artikel VII****Maßnahmen auf dem Gebiete des Bewertungsrechtes**

1. Soweit von Betrieben, die im Sinne des § 65 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes 1955 (Bewertungsgesetz 1955, BGBl. Nr. 148/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 145/1963, 181/1965 und 172/1971) regelmäßig jährliche Abschlüsse auf den Schluß des Kalenderjahres machen, eine Entlastung des zum 31. Dezember 1972 im Betriebsvermögen enthaltenen Vorratsvermögens gemäß § 26 des Umsatzsteuergesetzes 1972 in Anspruch genommen wird, ist dies bei der Feststellung des Einheitswertes des Betriebsvermögens zum 1. Jänner 1973, soweit die Voraussetzungen des § 21 des Bewertungsgesetzes 1955 gegeben sind, zu berücksichtigen. Die zum Abschlußzeitpunkt maßgebenden Werte sind für diese Betriebe abweichend von § 65 Abs. 4 des Bewertungsgesetzes 1955 um den Vorsteuerbetrag gemäß § 26 des Umsatzsteuergesetzes 1972 zu kürzen. Dieser Vorsteuerbetrag ist zum 1. Jänner 1973 als Forderung an das Finanzamt auszuweisen.

2. Auf Betriebe, die gemäß § 65 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes 1955 regelmäßig Abschlüsse auf einen vom Schluß des Kalenderjahres abweichenden Zeitpunkt vornehmen und den Schluß des Wirtschaftsjahres, das dem Feststellungszeitpunkt vorangeht, dem Einheitswert zugrunde legen, ist Z. 1 nicht anzuwenden.

**Artikel VIII****Befreiung von den Stempel- und Rechtsgebühren**

Zusätze oder Nachträge, die ausschließlich aus Gründen der Änderung der umsatzsteuerlichen Belastung zu bereits vor dem 31. Dezember 1972 abgeschlossenen Verträgen beurkundet werden, sind von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit.

**Artikel IX****Änderungen des Tabaksteuergesetzes**

1. Das Tabaksteuergesetz 1962, BGBl. Nr. 107, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 404/1967, 44/1968 und 302/1968 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Tabaksteuer ist vom Verkaufspreis der Tabakwaren zu berechnen und beträgt

- a) für Zigaretten 56‰;
- b) für Rauchtobak, der auf eine Breite von weniger als 14 mm zerkleinert ist (Feinschnitt), und für Rauchtobak, der mehr als 50 Gewichtsprozent Feinschnitt enthält, 48‰;
- c) für andere Tabakwaren 35‰.“

2. Die in Z. 1 angeführten Steuersätze sind auf Tabakwaren anzuwenden, für welche die Tabaksteuerschuld nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes entsteht.

**Artikel X****Maßnahmen zur Zwischenfinanzierung der Vorratsentlastung**

1. Zur Zwischenfinanzierung der Vorratsentlastung wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite bei inländischen und ausländischen Gläubigern bis zu einem Gesamtbetrag von 10 Milliarden Schilling zu den im Artikel VI Abs. 1 Z. 1. lit. b bis d des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1972 enthaltenen Bedingungen aufzunehmen.

2. Die Erlöse aus den nach diesem Bundesgesetz durchgeführten Kreditoperationen sind im Entwurf des Bundesvoranschlags in der ordentlichen Gebarung zu veranschlagen.

3. Die Schuldverpflichtungen aus den nach diesem Bundesgesetz durchgeführten Kreditoperationen sind bis spätestens 1977 zu tilgen.

4. Die nach Abstattung der Vorratsentlastung verbleibenden Erlöse aus der Selbstverbrauchssteuer sind für die Tilgung und Zinsen der nach diesem Bundesgesetz entstandenen Schuldverpflichtungen zweckgebunden.

5. Der Bundesminister für Finanzen wird weiters ermächtigt, die gemäß Z. 1 entstandenen Verpflichtungen durch Hinausschieben der Fälligkeit bei sonst unveränderten Bedingungen zu prolongieren oder auch zur Erstreckung der Tilgungsverpflichtungen zu konvertieren, wobei der gemäß Z. 3 festgesetzte Zeitpunkt nicht überschritten werden darf.

Durch diese Kreditoperationen darf der jeweilige Stand der Verpflichtungen den gemäß Z. 1 festgelegten Gesamtbetrag und, im Falle der Konversion, die gemäß Z. 1 sich ergebende Gesamtbelastung nicht übersteigen.

6. Die Verrechnung aus einer Prolongation oder Konversion gemäß Z. 5 hat in der Anlehensgebarung zu erfolgen.

**Artikel XI****Änderungen auf dem Gebiete des Zivilrechtes****1. Umstellung langfristiger Verträge**

Beruhet eine Leistung auf einem Vertrag, der vor dem 1. Juli 1972 geschlossen worden ist, und hat sich die umsatzsteuerliche Belastung der Leistung nach dem Umsatzsteuergesetz 1972 für einen Vertragsteil nicht unerheblich erhöht oder vermindert, so kann im ersten Fall der Leistende,

im zweiten Fall der Empfänger der Leistung einen angemessenen Ausgleich verlangen; dies gilt nicht, soweit die Vertragsteile etwas anderes vereinbart haben.

#### 2. Bestandrechtliche Sondervorschriften

Der Bestandgeber ist berechtigt, dem Bestandnehmer die vom Bestandzins zu entrichtende Umsatzsteuer anzurechnen. Die nach den Bestimmungen des § 12 des Umsatzsteuergesetzes 1972 abziehbaren Vorsteuerbeträge gehören jedoch weder zu den dem Bestandnehmer aufrechenbaren Betriebskosten oder sonstigen Auslagen, noch zu den in einer zwischen dem Bestandgeber und dem Bestandnehmer gebotenen Abrechnung anrechenbaren Auslagen. Das gleiche gilt für Nutzungsverträge über Wohnungen, Geschäftsräume und andere Räumlichkeiten.

### Artikel XII

#### Inkrafttreten

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1973 in Kraft.

### Artikel XIII

#### Vollziehung

(1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist unbeschadet des Abs. 3 der Bundesminister für Finanzen betraut.

(2) Mit der Vollziehung der Artikel IV und V Abs. 3 ist auch der Bundesminister für Justiz betraut.

(3) Mit der Vollziehung des Artikels XI ist der Bundesminister für Justiz betraut.

## Erläuterungen

### I. Allgemeine Bemerkungen

Die Einführung des Umsatzsteuergesetzes 1972 in Österreich hat nicht nur eine Neugestaltung des gesamten Umsatz- und Beförderungssteuerrechtes zur Folge, sondern macht auch Änderungen auf einigen anderen Rechtsgebieten erforderlich. Die Notwendigkeit dieser Änderungen ist einerseits auf die besondere Wirkungsweise der Mehrwertsteuer — vor allem was den Vorsteuerabzug anbetrifft — zurückzuführen, andererseits darauf, daß verschiedene gesetzliche Bestimmungen mit den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes 1972 in Einklang gebracht werden müssen. Zweck dieses Bundesgesetzes ist es, diesen Anpassungserfordernissen Rechnung zu tragen und die notwendigen Gesetzesänderungen, die sich insbesondere auf das Gebiet der Bundesabgabenordnung, der Einkommensteuer, des Finanzstrafrechtes und des Zivilrechtes erstrecken, zusammenzufassen.

### II. Begründung der einzelnen Vorschriften

#### Zu Artikel I:

Diese Bestimmung weist auf das gleichzeitige Inkrafttreten des Umsatzsteuergesetzes 1972 hin.

#### Zu Artikel II:

Diese Bestimmung regelt das Außerkrafttreten von derzeit geltenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Umsatz- und Beförderungssteuer.

#### Zu Artikel III:

Die Einführung des Umsatzsteuergesetzes 1972 erfordert die Anpassung einzelner Bestimmungen der Bundesabgabenordnung an die geänderte Rechtslage. So tragen die Änderungen in den §§ 4 Abs. 2 lit. d, 65, 73 erster Satz und 134 Abs. 1 dem Wegfall der Beförderungssteuer, die nunmehr in das System der Umsatzsteuer einbezogen ist, Rechnung. Ein besonderes Vergütungsverfahren, wie es nach bisherigem Recht zur Entlastung von Ausfuhren und bestimmter anderer Umsätze von der Umsatzsteuer durchzuführen war, sieht das Umsatzsteuergesetz 1972 nicht

vor. Dies macht den § 52 letzter Satz (sachliche Zuständigkeit für Umsatzsteuervergütungen), den § 61 Abs. 2 (örtliche Zuständigkeit für Umsatzsteuervergütungen) sowie den § 152 (Vergütungsprüfung) entbehrlich. Die Aufhebung des § 4 Abs. 2 lit. c erfolgt im Hinblick auf die durch § 19 des Umsatzsteuergesetzes 1972 getroffene Regelung über die Entstehung der Steuerschuld. Die Zuständigkeitsvorschrift des § 61 bezieht sich nur auf die Umsatzsteuer von Lieferungen, sonstigen Leistungen oder Eigenverbrauch. Nach neuem Recht unterliegt aber auch der Selbstverbrauch der Umsatzsteuer. Weiters ist auf die Umsatzsteuer, die auf Grund einer ausgestellten Rechnung gemäß § 11 Abs. 14 in Verbindung mit § 19 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes 1972 geschuldet wird, Bedacht zu nehmen. Der Entwurf trägt diesen Änderungen durch die Umschreibung „Umsatzsteuer mit Ausnahme der Einfuhrumsatzsteuer“ Rechnung. Die örtliche Zuständigkeit für die Besteuerung ausländischer Unternehmer kommt nach geltendem Recht dem Finanzamt zu, in dessen Bereich das Unternehmen im Inland ganz oder vorwiegend betrieben wird. Nun wird aber die Feststellung des örtlich zuständigen Finanzamtes bei der im § 20 Abs. 5 des Umsatzsteuergesetzes 1972 vorgesehenen Veranlagung ausländischer Beförderungsunternehmer nach obigem Kriterium in der Regel auf kaum lösbare Schwierigkeiten stoßen. Dem kann nur durch eine Sammelkompetenz abgeholfen werden. Auch aus der Vorschrift des § 24 Abs. 4 des Umsatzsteuergesetzes 1972 ergibt sich die Notwendigkeit, die örtliche Zuständigkeit zu konzentrieren. Dem für die Umsatzsteuer Haftenden muß für Zwecke der Abfuhr das Finanzamt bekannt sein, das für den ausländischen Unternehmer zuständig ist. Eine uneinheitliche Vorgangsweise würde auch die nachfolgende Veranlagung des ausländischen Unternehmers, bei der die abgeführten Beträge auf die Steuerschuld anzurechnen sind, wesentlich erschweren. In Anlehnung an § 24 Abs. 4 des Umsatzsteuergesetzes 1972 wird für jene ausländischen Unternehmer eine Sammelkompetenz vorgesehen, die im Inland weder einen Wohnsitz (Sitz), den gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte

haben. Das Finanzamt Graz-Stadt, dem aus Gründen der Zweckmäßigkeit die Sammelkompetenz übertragen werden soll, ist nach den §§ 3 und 5 des Bundesgesetzes über den Aufbau der Abgabenverwaltung des Bundes, BGBl. Nr. 149/1954, für die Umsatzbesteuerung sachlich zuständig, auch wenn das Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person betrieben wird. Es bedarf daher keiner Änderung der geltenden Vorschriften über die sachliche Zuständigkeit. Schließlich wird im § 260 Abs. 2 lit. c die durch die Terminologie des Umsatzsteuergesetzes 1972 (§ 1 Abs. 1 Z. 3) überholte Bezeichnung „Ausgleichsteuer“ durch den Ausdruck „Einfuhrumsatzsteuer“ ersetzt. Hinsichtlich des Rechtsüberganges ist zu erwähnen, daß die Bestimmungen des Artikels V über die Weiteranwendung bisheriger Rechtsvorschriften auch für die aufgehobenen bzw. geänderten Vorschriften der Bundesabgabenordnung gelten.

#### Zu Artikel IV:

Die Änderungen des Finanzstrafgesetzes sollen sich unbeschadet einer weitergehenden Reform, die für einen späteren Zeitpunkt vorgesehen ist, in der Hauptsache auf jene Bestimmungen beschränken, die der neuen, durch die Einführung des Umsatzsteuergesetzes 1972 geschaffenen Rechtslage angepaßt werden müssen. Finanzstrafrechtlich von Bedeutung ist diese neue Rechtslage insbesondere wegen der Möglichkeit des Abzuges von Vorsteuerbeträgen (§ 12 des Umsatzsteuergesetzes 1972), der sich daraus allenfalls ergebenden Gutschriften und wegen der allgemeinen Verpflichtung zur Abgabe von Voranmeldungen (§ 21 des Umsatzsteuergesetzes 1972) sowie wegen des Wegfalles der Beförderungsteuer (Art. II).

#### Z. 2 bis 6:

Umsatzsteuervorauszahlungen sind Selbstbemessungsabgaben (§ 201 der Bundesabgabenordnung), Umsatzsteuervoranmeldungen Abgabenerklärungen (§ 21 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes 1972 und § 119 der Bundesabgabenordnung) mit den sich daraus — auch in finanzstrafrechtlicher Hinsicht — ergebenden Konsequenzen; diesbezüglich wird durch das Umsatzsteuergesetz 1972 keine Änderung des derzeitigen Rechtszustandes eintreten.

Nun sieht das geltende Umsatzsteuergesetz die Abgabe von Voranmeldungen nur für Ausnahmefälle vor, mit der finanzstrafrechtlichen Folge, daß die nicht vollständige oder nicht zeitgerechte Entrichtung der Vorauszahlungen in der Regel nur als Finanzordnungswidrigkeit (§ 48 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes) strafbar ist. § 21 des Umsatzsteuergesetzes 1972 hingegen ordnet, den Bedürfnissen des Mehrwertsteuersystems

(Umsatzsteuer mit Vorsteuerabzug) entsprechend, die Abgabe von Voranmeldungen als Regelfall an; dies deswegen, weil aus der Höhe der entrichteten Zahllast allein keinerlei Schlüsse auf die Höhe der getätigten Umsätze und der geltend gemachten Vorsteuer gezogen werden können, die Voranmeldung daher zu Kontrollzwecken notwendig ist. Folgerichtig müßte die Verletzung der abgabenrechtlichen Offenlegungs- und Wahrheitspflicht durch Abgabe unrichtiger Voranmeldungen in Verbindung mit der nicht vollständigen Entrichtung der Vorauszahlungen (nicht bescheidmäßig festzusetzender Abgaben) bei Vorsatz dem Tatbestand der Abgabenhinterziehung (§ 33 des Finanzstrafgesetzes), bei bloßer Fahrlässigkeit dem Tatbestand der fahrlässigen Abgabenverkürzung (§ 34 des Finanzstrafgesetzes) unterstellt werden.

Nun erscheint es zwar unter Berücksichtigung der künftig im Hinblick auf die Geltendmachung des Vorsteuerabzuges ungleich größeren Bedeutung der Voranmeldungen durchaus gerechtfertigt, die Verletzung der Offenlegungs- und Wahrheitspflicht schon im Vorauszahlungsstadium unter strenge Strafdrohung zu stellen, wenn der Täter wider besseres Wissen die für den Bestand und den Umfang der Abgabepflicht bedeutsamen Umstände zu seinem Vorteil unrichtig offengelegt und damit entweder zu wenig Umsatzsteuervorauszahlungen entrichtet oder sogar — durch Geltendmachung zu hoher Vorsteuerabzüge — in betrügerischer Weise die Auszahlung eines Guthabens erreicht hat. Solche verhältnismäßig seltenen Sachverhalte von besonderem Unrechtsgehalt sollen im neuen § 33 a zu einem möglichst frühen Zeitpunkt unter der für Abgabenhinterziehung vorgesehenen Strafdrohung erfaßt werden. Hiefür besteht aber kein Anlaß, wenn der Täter nur mit bedingtem Vorsatz oder fahrlässig gehandelt hat. Diese Fälle sollen weiterhin als Finanzordnungswidrigkeiten erfaßt werden. Die notwendige Abgrenzung soll durch die Neufassung des § 34 Abs. 1 und des § 48 Abs. 1 lit. a und b gewährleistet sein. Es ergibt sich demnach folgende Rechtslage: Werden unrichtige Jahressteuererklärungen abgegeben, so fällt ein solches Verhalten bei Vorsatz unter den Tatbestand der Abgabenhinterziehung (§ 33 Abs. 1 lit. a), bei Fahrlässigkeit unter den Tatbestand der fahrlässigen Abgabenverkürzung (§ 34 Abs. 1 lit. a). Werden unrichtige Voranmeldungen abgegeben, so stellt dieses Verhalten nur dann eine Abgabenhinterziehung (§ 33 a) dar, wenn der Täter wider besseres Wissen gehandelt hat; handelte der Täter hingegen mit bedingtem Vorsatz oder nur fahrlässig, kommt nur eine Bestrafung wegen Finanzordnungswidrigkeit nach § 48 Abs. 1 in Betracht. Die Möglichkeit, ungerechtfertigte Abgabengutschriften geltend zu machen, verlangt deren tat-



bestandsmäßige Erfassung in den §§ 33 und 33 a (jeweils Abs. 1 letzter Satz) und im neuen § 48 Abs. 1 lit. b.

Im § 48 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes soll in Hinkunft die Erlangung von Straffreiheit dadurch erleichtert werden, daß auf die bisher — neben der Bekanntgabe der Höhe der geschuldeten Abgaben — geforderte Bekanntgabe der Gründe der nicht zeitgerechten Entrichtung verzichtet wird.

Im Begutachtungsverfahren wurde der Wunsch geäußert, im Hinblick auf die durch die Einführung der Mehrwertsteuer zu erwartenden Umstellungsschwierigkeiten gesetzlich anzuordnen, daß für einen Zeitraum von etwa drei Jahren solche im Zusammenhang mit der Umsatzsteuer begangene Finanzvergehen, bei welchen der Täter bloß fahrlässig gehandelt hat, nicht bestraft werden. Einer solchen Anordnung wird es nicht bedürfen. § 9 des Finanzstrafgesetzes sieht vor, daß dem Täter eines Finanzvergehens weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit zugerechnet wird, wenn ihm bei der Tat ein entschuldbarer Irrtum unterliefe, der ihn das Vergehen oder das darin liegende Unrecht nicht erkennen ließ. Fehler, die bei der Handhabung der neuen umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen unterlaufen und auch bei Anwendung der zumutbaren Sorgfalt nicht vermieden werden konnten, werden somit schon nach geltendem Recht nicht zu einer Bestrafung wegen eines Finanzvergehens führen können. Eine zeitweilige Straflosigkeit auch für vermeidbare Fehler vorzusehen, würde eine systemwidrige Bevorzugung von Finanzvergehen auf dem Gebiet der Umsatzsteuer bedeuten und nicht gerechtfertigt sein. Aus Anlaß der Einführung des Umsatzsteuergesetzes 1972 und der bezughabenden Änderungen des Finanzstrafgesetzes soll jedoch der Finanzverwaltung durch eine Änderung des § 25 des Finanzstrafgesetzes über die Verwarnung die Möglichkeit gegeben werden, bei Finanzvergehen geringen Unrechtsgehaltes von der Durchführung eines Finanzstrafverfahrens überhaupt abzusehen. Nur für den Fall der erforderlichen spezialpräventiven Wirkung auf den Täter soll die Behörde auch in diesen Fällen eine Verwarnung, welche keine Strafe ist, erteilen können.

#### Z. 10 und 11:

§ 20 Abs. 4 des Umsatzsteuergesetzes 1972 weist die Erhebung der Umsatzsteuer im grenzüberschreitenden Verkehr mit nicht im Inland zugelassenen Kraftfahrzeugen den Zollämtern zu. Dies wird zum Anlaß genommen, im § 58 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes die Zuständigkeit der Zollämter zur Durchführung von Finanzstrafverfahren hinsichtlich solcher Finanzvergehen vorzusehen, durch welche abgabenrechtliche Vorschriften verletzt werden, für deren

Handhabung die Zollverwaltung zuständig ist; hierbei sollen insbesondere Verstöße gegen § 21 Abs. 9 des Umsatzsteuergesetzes 1972 erfaßt werden. Handelt es sich dabei um Finanzvergehen geringeren Unrechtsgehaltes, so soll auch deren Ahndung im Wege der vereinfachten Strafverfügung durch die Grenzzollämter ermöglicht werden, weshalb im § 146 Abs. 1 des Finanzstrafgesetzes die Finanzvergehen nach den §§ 33 und 34 des Finanzstrafgesetzes ausdrücklich genannt werden; im Abs. 2 wird der Anwendungsbereich der vereinfachten Strafverfügung entsprechend erweitert. Die Änderung des § 146 des Finanzstrafgesetzes wird weiters zum Anlaß genommen, die durch den Zeitablauf überholten Wertgrenzen den derzeitigen Verhältnissen entsprechend zu erhöhen; damit wird ermöglicht, daß der sowohl im Interesse der Parteien als auch der Behörden liegende Abschluß eines Finanzstrafverfahrens durch vereinfachte Strafverfügung im weiteren Umfang als bisher erfolgen kann.

#### Z. 1, 7, 8, 9 und 12:

Die Änderungen der §§ 2, 53, 54 und 251 des Finanzstrafgesetzes sind durch den Wegfall der Beförderungssteuer, die Änderung des § 55 Abs. 2 durch den neuen § 48 Abs. 1 lit. b erforderlich. § 2 des Finanzstrafgesetzes erfährt überdies eine Richtigstellung gemäß der geltenden Rechtslage: Bei den bisher im Abs. 1 besonders angeführten „Zuschlägen“ handelt es sich entweder um Abgaben oder um Beiträge, sodaß ihre besondere Erwähnung entfallen konnte. Der Wortlaut des Abs. 2 lit. b ist mit dem Gültigkeitsablauf der dort genannten drei Wirtschaftsgesetze überholt. An ihre Stelle ist das Marktordnungsgesetz mit seinen Importausgleichen getreten; auf Zuwiderhandlungen betreffend die Importausgleiche findet das Finanzstrafgesetz keine Anwendung. Die Anführung des Glücksspielmonopols im Abs. 3 ist mit Inkrafttreten des Glücksspielgesetzes, BGBl. Nr. 169/1962, nach welchem Eingriffe in das Glücksspielmonopol als Verwaltungsübertretungen nach dem Verwaltungsstrafgesetz geahndet werden, hinfällig geworden.

#### Zu Artikel V:

Die Abs. 1 und 2 dienen der Klarstellung des zeitlichen Anwendungsbereiches der derzeit auf dem Gebiet der Umsatzsteuer und der Beförderungssteuer geltenden Rechtsvorschriften.

Der Abs. 3 regelt die Weitergeltung der die Beförderungssteuer betreffenden Vorschriften des Finanzstrafgesetzes. Bereits anhängige Strafverfahren sollen nach den derzeitigen Bestimmungen weitergeführt werden. Zufolge der Übergangsbestimmungen der Abs. 1 und 2 dieses Artikels sind auch nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes einschlägige Gesetzesverletzungen möglich,

z. B. durch Einbringung einer unrichtigen Beförderungsteuererklärung für das Jahr 1972 oder durch nicht vollständige oder nicht zeitgerechte Entrichtung der Vorauszahlung an Beförderungsteuer für den Monat Dezember 1972. Schließlich können auch durch Betriebsprüfungen etc., die erst nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes durchgeführt werden, frühere Verstöße gegen Beförderungsteuerbestimmungen aufgedeckt werden. Für alle diese Fälle soll die Strafbarkeit nach den derzeitigen materiellen und verfahrensrechtlichen Vorschriften des Finanzstrafgesetzes vorgesehen sein. Ebenso soll die Strafbarkeit von Verletzungen der Geheimhaltungspflicht betreffend die in Stempelmarken zu entrichtende Beförderungsteuer auch nach der im Artikel IV Z. 12 dieses Bundesgesetzes vorgenommenen Änderung des § 251 Abs. 2 des Finanzstrafgesetzes weiterhin gegeben sein.

#### Zu Artikel VI:

##### Z. 1 lit. a:

Diese Bestimmungen sollen im Rahmen der Gewinnermittlung dem im Umsatzsteuergesetz 1972 herrschenden Grundgedanken Rechnung tragen, daß Vorsteuerbeträgen, die bei der Umsatzsteuer abgezogen werden können, kein Kostencharakter zukommt. Daraus folgt, daß der Entwurf die Aktivierung solcher Kostenbeträge als Forderung vorsieht. Dies gilt auch für die vereinfachte Gewinnermittlung durch Gegenüberstellung der Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben, wenn auch bei dieser Gewinnermittlung Forderungen grundsätzlich außer Betracht bleiben.

Um rückwirkende und wiederholte Wertänderungen insbesondere bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens zu vermeiden, sollen in Fällen einer Berichtigung gemäß § 12 Abs. 10 und 11 des Umsatzsteuergesetzes 1972 Korrekturen des Vorsteuerabzuges als Betriebseinnahmen bzw. Betriebsausgaben behandelt werden.

##### Z. 1 lit. b:

Durch diese Bestimmung finden die unter Z. 1 lit. a angeführten Überlegungen auch im Rahmen der übrigen Einkunftsarten Berücksichtigung.

##### Z. 2:

Die derzeitige Umsatzsteuer ist als Kostenelement auch in den Wertansätzen des Vorratsvermögens enthalten. Da § 26 des Umsatzsteuergesetzes 1972 eine diesbezügliche Entlastung vorsieht, ist eine Neubewertung des Vorratsvermögens zum 1. Jänner 1973 erforderlich. Dem Umstand, daß andererseits dem Finanzamt gegenüber ein Anspruch auf Entlastung des Vorratsvermögens besteht, soll durch Ansatz einer For-

derung Rechnung getragen werden. Als Ordnungsvorschrift ist die Z. 2 auch bei der vereinfachten Gewinnermittlung durch Gegenüberstellung der Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben sinngemäß anzuwenden, um die abgabenrechtliche Überprüfung der Richtigkeit der Vorratsentlastung zu erleichtern.

##### Z. 3:

Durch diese Bestimmung soll klargestellt werden, daß die Umsatzsteuer für den Selbstverbrauch nach § 27 des Umsatzsteuergesetzes 1972 im Hinblick auf ihren wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung eines Wirtschaftsgutes zu dessen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gehört.

#### Zu Artikel VII:

Grundsätzlich sind gemäß § 65 Abs. 4 des Bewertungsgesetzes 1955 für den Einheitswert des Betriebsvermögens die zum Abschlußzeitpunkt ermittelten Werte maßgebend. Durch die Einführung des Umsatzsteuergesetzes 1972 ist daher zum 1. Jänner 1973 eine Übergangsregelung erforderlich, um der Neubewertung des Vorratsvermögens gemäß § 26 des Umsatzsteuergesetzes 1972 und der dem Finanzamt gegenüber entstandenen Forderung in Höhe des Vorsteuerbetrages Rechnung zu tragen. In der Mehrzahl der Fälle wird sich hiedurch nur eine umschichtende Änderung der Vermögenswerte der Einheitswerterklärung zum 1. Jänner 1973 ergeben.

Bei Unternehmen, die regelmäßig Abschlüsse auf einen vom Schluß des Kalenderjahres abweichenden Zeitpunkt vornehmen und diese Werte gemäß § 65 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes 1955 dem Einheitswert des nachfolgenden Bewertungsstichtages zugrunde legen, bestehen im Hinblick auf die nur umschichtende Bedeutung der Buchungen der Vorratsentlastung im Sinne des § 26 des Umsatzsteuergesetzes 1972 keine Bedenken, § 65 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes 1955 auch für die Ermittlung des Einheitswertes zum 1. Jänner 1973 anzuwenden.

#### Zu Artikel VIII:

Der Übergang auf das neue Umsatzsteuersystem macht vielfach die Umgestaltung bereits bestehender Verträge notwendig. Hiezu bedarf es in der Regel eines Zusatzes oder Nachtrages, der nach § 21 des Gebührengesetzes 1957 nach Maßgabe seines Inhaltes selbständig gebührenpflichtig ist. Diese gebührenrechtlichen Belastungen sollen, sofern sie allein durch den Wechsel des Umsatzsteuersystems entstehen, durch die Befreiungsbestimmung vermieden werden.

**Zu Artikel IX:**

Nach § 2 Abs. 1 des Tabaksteuergesetzes 1962, BGBl. Nr. 107, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 404/1967 und 302/1968, beträgt die Tabaksteuer gegenwärtig für Zigaretten 64%, für Feinschnitt 55% und für andere Tabakwaren 40% des Verkaufspreises.

§ 30 des Tabaksteuergesetzes 1962 bestimmt, daß die Tabaksteuer nicht als Teil des Entgeltes im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1959 gilt und nicht zur Bemessungsgrundlage der Ausgleichsteuer gehört. Diese Bestimmung soll nach Artikel II Abs. 1 Z. 9 außer Kraft treten. Die Tabaksteuer wird daher künftighin zur Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer und der Einfuhrumsatzsteuer gehören. Daraus ergibt sich eine entsprechend höhere Umsatzsteuerbelastung der Tabakwaren, die in voller Höhe auf die Verbraucherpreise überwältzt werden müßte. Hiezu kommt noch, daß von den erhöhten Preisen wieder die Tabaksteuer zu berechnen ist. Bei Anwendung der geltenden Tabaksteuersätze wären, bedingt durch die Einführung der Mehrwertsteuer, Erhöhungen der Preise für Zigaretten um rund 46%, für Feinschnitt um rund 28% und für alle anderen Tabakwaren um rund 14,5% erforderlich. Preiserhöhungen in diesem Ausmaß wären weder für die Verbraucher noch für die Austria Tabakwerke AG und die Tabakverschleißer tragbar.

Aus diesen Gründen sieht Artikel IX eine Herabsetzung der Tabaksteuersätze für Zigaretten auf 56%, für Feinschnitt auf 48% und für alle anderen Tabakwaren auf 35% vor.

Die neuen Tabaksteuersätze sind so gewählt, daß die Summe der Belastung der Tabakwaren mit der Tabaksteuer und dem Anteil des Bundes an der Umsatzsteuer ungefähr gleich groß bleibt. Die unvermeidlichen Preiserhöhungen dürften dann im Durchschnitt bei rund 6,5% für Zigaretten, bei rund 4,5% für Feinschnitt und bei rund 3% für alle anderen Tabakwaren liegen.

Eine allfällige Änderung des Ertragsanteiles des Bundes an der Umsatzsteuer durch einen neuen Finanzausgleich würde eine entsprechende Korrektur der neuen Tabaksteuersätze erfordern.

**Zu Artikel X:**

Auf Grund der im § 26 des Umsatzsteuergesetzes 1972 vorgesehenen Übergangsregelung für das Vorratsvermögen kann der Unternehmer spätestens bei der Vorauszahlung für den letzten Voranmeldungszeitraum des Kalenderjahres 1973 die entsprechenden Beträge für die Vorratsentlastung geltend machen. Diese Vorratsentlastungszahlungen in der geschätzten Größenordnung von 12 Milliarden Schilling werden daher fast zur Gänze im Jahre 1973 zu leisten sein. Die dadurch im Jahre 1973 eintretende einmalige

außerordentliche Belastung des Bundeshaushaltes muß durch eine Sonderkreditaktion überbrückt werden. Da sich diese Maßnahme über mehrere Jahre erstrecken kann, ist eine sondergesetzliche Kreditermächtigung für mehrere Jahre erforderlich.

Die Erlöse aus dieser Sonderkreditaktion sollen haushaltsmäßig vereinnahmt werden, wodurch ein zusätzlicher Ausgabenüberhang im Bundeshaushalt vermieden und die Vergleichbarkeit der Bundeshaushalte mit den Gebarungen der Vor- und Nachjahre gewährleistet bleibt.

Diese Sonderkreditaktion soll sich auch nur auf den diese spezielle Kassenüberbrückungsmaßnahme erforderlichen Zeitraum erstrecken, sodaß aus diesem Grunde und auch aus kreditpolitischen Überlegungen ein Zeitlimit festgesetzt wird.

Die teilweise Zweckbindung der Erlöse aus der Umsatzsteuer für den Selbstverbrauch (§ 27 des Umsatzsteuergesetzes 1972) für die Tilgung und Verzinsung der Schuldverpflichtungen aus der gegenständlichen Sonderkreditaktion soll vor allem auch die Einhaltung des vorerwähnten Zeitlimits gewährleisten.

Die neben der Finanzierung des jährlichen Budgetabganges erforderliche Zwischenfinanzierung aus Anlaß der Einführung der Mehrwertsteuer wird den Kreditmarkt zusätzlich beanspruchen, weshalb vermutlich für die Sonderkreditaktion nur kurzfristige Kreditarten zur Verfügung stehen werden. Aus diesem Grund werden verschiedene Umschuldungsmaßnahmen innerhalb des Zeitlimits erforderlich werden, weshalb auch entsprechende Bestimmungen über Prolongationen und Konversionen im Gesetz enthalten sind.

Abschließend ist zu bemerken, daß die in den Punkten 1, 3 und 5 des Art. X enthaltenen Ermächtigungen für die Zwischenfinanzierung der Vorratsentlastung Bestimmungen betreffend die Aufnahme von Bundesanleihen enthalten. Gegen einen Beschluß des Nationalrates, der solche Regelungen betrifft, kann der Bundesrat gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG keinen Einspruch erheben. Die übrigen Bestimmungen des Art. X stehen zwar in sachlichem Zusammenhang mit der Aufnahme von Bundesanleihen, fallen aber selbst nicht unter die Anordnung des Art. 42 Abs. 5 B-VG.

**Zu Artikel XI:**

Im § 10 Abs. 2 Z. 5 des Umsatzsteuergesetzes 1972 ist die Besteuerung der Umsätze aus der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken zum ermäßigten Steuersatz vorgesehen. Mit Rücksicht auf diese Besteuerung sind auch Sondervorschriften über die Verrechnung dieser Steuern im Verhältnis des Bestandgebers zum

Bestandnehmer geboten. Entsprechend dem Grundsatz des Umsatzsteuergesetzes 1972, daß diese Steuer den Letztverbraucher belastet, sieht der erste Satz vor, daß auch der Bestandgeber den Bestandnehmer mit der auf den Bestandzins entfallenden Steuer belasten kann. Diese Klarstellung ist besonders mit Rücksicht auf die Vertragsverhältnisse geboten, die einer gesetzlichen Zinsregelung unterliegen. Durch den zweiten Satz wird sichergestellt, daß dem Bestandnehmer auch die Vorteile zugute kommen, die sich aus dem Recht des Vorsteuerabzuges nach § 12 des Umsatzsteuergesetzes 1972 ergeben. Sonach werden z. B. im Bereich der Mietzinsbildung nach dem Mietengesetz die auf die laufenden Betriebskosten entfallenden Vorsteuern gleich bei der Errechnung der Betriebskosten kostenmindernd berücksichtigt, während die sich aus Instandhaltungsarbeiten ergebenden Vorsteuerbeträge im Rahmen der etwa nach den §§ 6 bis 9 Mietengesetz gebotenen Abrechnung kostenmindernd wirksam werden.

Die gleichen Überlegungen gelten auch für die artverwandten Nutzungsverträge.

Es ist auch die Frage geprüft worden, ob in die Einführungsvorschriften zum Umsatzsteuergesetz 1972 eine bürgerlich-rechtliche Bestimmung über die Bemessung des Schadenersatzes, wenn eine zum Betriebsvermögen eines Unternehmens gehörende Sache beschädigt worden sei,

aufgenommen werden solle. Der Unternehmer hat ohnehin nach § 12 des Umsatzsteuergesetzes 1972 den Anspruch, die von ihm seinem Vormann gezahlten Umsatzsteuerbeträge abzuziehen (abziehbare Vorsteuerbeträge); die Frage lautet nun, ob es ihm kraft einer ausdrücklichen Bestimmung verwehrt sein solle, die abziehbaren Vorsteuerbeträge dem Schädiger bei der Bemessung des Schadenersatzes anzulasten. Die Notwendigkeit zu einer solchen Bestimmung ist zu verneinen. Nach § 1323 ABGB ist der Schädiger verpflichtet, alles in den vorigen Stand zurückzusetzen, wenn dies aber nicht tunlich ist, den Schätzwert zu vergüten. Der Geschädigte darf nach diesem Grundsatz (Grundsatz der Naturalrestitution) dem Schädiger nur das anlasten, was er selbst schließlich und endlich aufwenden muß, um die Gutmachung seines Schadens zu erlangen. Nun hat der Geschädigte aber, wenn er ein Unternehmer ist, wirtschaftlich nicht einen Schaden erlitten, der dem vollen Wiederbeschaffungspreis entspricht, weil er ja die von ihm entrichtete Umsatzsteuer — wie ausgeführt worden ist — im Abzugsweg wieder rückerstattet erhält; er kann daher bezüglich dieser von ihm geleisteten, ihm aber im Abzugsweg wieder erstatteten Mehrwertsteuerbeträge nur insoweit geschädigt sein, als er für die Beschaffung der diesbezüglichen Geldbeträge Kosten (Zinsen) hat aufwenden müssen.